



20.01.2013

## **Presse-Information der DFPP**

### **zur Billigung von Zwangsbehandlungen im Notfall**

Am 17. Januar verabschiedete der Bundestag eine Regelung, mit der medikamentöse Zwangsbehandlungen für stationär behandelte psychisch erkrankte und geistig behinderte Menschen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Sie sollen das letzte Mittel einer Behandlung und nur auf richterliche Anordnung möglich sein.

Die Deutsche Fachgesellschaft Psychiatriische Pflege (DFPP) hat im Vorfeld an unterschiedlichen Stellen darauf hingewiesen, dass die Verordnungen von Zwangsmaßnahmen in Deutschland weder einer einheitlichen Regelung unterliegen, noch durch wissenschaftliche Datenerhebungen in Hinblick auf Häufigkeit und Wirksamkeit erforscht sind. Hier wird ein offensichtlich bisher beliebig ausgelegtes Verfahren gesetzlich legitimiert.

Psychiatrisch Pflegende sind in der stationären Psychiatrie die mit Abstand größte Berufsgruppe. Sie sind in der Regel diejenigen, die die ärztlich verordneten Zwangsmaßnahmen durchführen müssen, unabhängig davon, ob sie die Maßnahmen gut heißen oder nicht. Gleichzeitig sind Pflegende dadurch, dass sie rund um die Uhr im Kontakt und in Beziehung mit den Patienten stehen, diejenigen, die Zwangsmaßnahmen im Vorfeld mit pflegetypischen Interventionen verhindern können. Die DFPP hat in verschiedenen Stellungnahmen auf diverse Möglichkeiten der psychiatrischen Pflege hingewiesen, die geeignet sind, Zwang und Gewalt zu minimieren oder zu vermeiden.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass diese - in grundsätzliche Persönlichkeitsrechte einschneidende - Gesetzesänderung erfolgt, ohne die Fachexpertise

der größten beteiligten Berufsgruppe einzuholen. Im stationären Alltag sehen wir es als Behandlungsfehler an, wenn der verordnende Arzt eine Zwangsmaßnahme ohne Rücksprache mit den beteiligten psychiatrisch Pflegenden beschließt, die in der Regel einen wesentlich größeren Informationsstand über den betreffenden Patienten haben. Dementsprechend kann die am 17.01.13 verabschiedete Regelung ebenfalls als zumindest unzureichend gewertet werden, da die psychiatrische Pflege über eine große Palette alternativer Behandlungsansätze verfügt.

Die DFPP fordert, dass die pflegerische Fachexpertise zeitnah nachträglich in die weitere Ausgestaltung des Gesetzes einbezogen wird.

Unter anderem muss zur Grundlage der richterlichen Anordnung eine genaue Dokumentation der bisher angewandten Therapiemöglichkeiten erfolgen.

Ferner fehlt eine bundeseinheitliche Leitlinie, die von einer Behandlungsvereinbarung bis zur Deeskalation, einzelne Schritte pflegerischer und medizinischer Behandlung verbindlich vorschreibt. Zur detaillierten inhaltlichen Ausgestaltung steht die DFPP selbstverständlich als Fachgesellschaft zur Verfügung.

Ruth Ahrens

Uwe Genge

Bruno Hemkendreis